

Verordnung über die vorzeitige Inkraftsetzung von Artikel 386 der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches

vom 2. Dezember 2005

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Ziffer VII Absatz 3 der Änderung vom 13. Dezember 2002¹
des Strafgesetzbuches²,

verordnet:

Einzigster Artikel

¹ Artikel 386 der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Artikel 386 lautet wie folgt:

Art. 386³

1. Präventions-
massnahmen

¹ Der Bund kann Aufklärungs-, Erziehungs- und weitere Massnahmen ergreifen, die darauf hinzielen, Straftaten zu verhindern und der Kriminalität vorzubeugen.

² Er kann Projekte unterstützen, die das unter Absatz 1 erwähnte Ziel haben.

³ Er kann sich an Organisationen beteiligen, welche Massnahmen im Sinne von Absatz 1 durchführen, oder derartige Organisationen schaffen und unterstützen.

⁴ Der Bundesrat regelt Inhalt, Ziele und Art der Präventionsmassnahmen.

2. Dezember 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ BBl 2002 8240

² SR 311.0

³ Diese Bestimmung lässt sich – bedingt durch die vorzeitige Inkraftsetzung – nicht korrekt in die Systematik des geltenden StGB integrieren. Mit der vollständigen Inkraftsetzung der Änderung vom 13. Dezember 2002 (Allg. Teil StGB) wird dieser Mangel behoben.

